

# CHECKLISTE

## zur unterjährigen Steuererklärung

(Zuzug in die Schweiz, Wegzug aus der Schweiz, Todesfall, Erhalt Bewilligung C)



Schmitt Treuhand

*Diese soll Ihnen in erste Linie als Hilfsmittel zur Zusammenstellung der benötigten Unterlagen dienen, sie kann zusammen mit den Formularen dem Steuerberater eingereicht werden. Um den Überblick zu wahren, wurden nur die häufigsten notwendigen Dokumente berücksichtigt.*

*Bitte beachten Sie auch, dass in der Regel fast sämtliche erforderlichen Unterlagen bestellt werden müssen und nicht automatisch von den Stellen erstellt werden. Ausnahme bei Zuzug. Sämtliche Unterlagen verstehen sich vom 1. Januar bis Todestag bzw. Wegzug bzw. ab Zuzug oder Erhalt Bewilligung C bis 31. Dezember.*

### Personalien

- Originalformulare  
(bitte sofort nach Erhalt dem Steuerberater senden, damit Fristerstreckung eingereicht werden kann.)
- Letzte eingereichte Steuererklärung und sofern vorhanden letzter Einschätzungsentscheid bei Todesfall
- Kopie Todesschein und evtl. Erbbescheinigung oder Willensvollstreckerbescheinigung

### Einkünfte

- Sämtliche Lohnausweise per Todestag (Haupt- und Nebenerwerb)
- Rentensteuerbescheinigungen in- und ausländischer Renten per Todestag  
(AHV, IV, Suva, Pensionskasse, private Leibrenten, IV-Renten usw.)
- Bescheinigungen über erhaltene Taggelder (Krankheit, Erwerbsunfähigkeit usw.)
- Bankbelege über erhaltene Unterhaltszahlungen

### Abzüge

- Angabe über Berufsauslagen (Fahrtkosten, Weiterbildung)
- Bescheinigung über Vorsorgebeiträge Säule 3a (Banken, Versicherungen)
- Spendenbelege und Parteikostenbeiträge
- Bankbelege über Unterstützungsleistungen mit Angabe Personalien der empfangenden Person
- Bankbelege über Unterhaltszahlungen (Kinder, geschiedenen Partner)
- Bestätigung über bezahlte AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige
- Bescheinigung Krankenkasse für Steuerzwecke
- Sofern in Bescheinigung Krankenkasse nicht enthalten: Detaillierung der nicht versicherten Kosten mit ärztlichem Attest über die Notwendigkeit)
- Für Empfänger von Hilflosenentschädigungen Angabe über zusätzliche Pflegekosten (Haushalthilfe usw. und evtl. Arztzeugnis über deren Notwendigkeit)
- Bescheinigung über erhaltene Hilflosenentschädigungen; Angabe über Grad und evtl. BESA-Stufe
- Zahnarztrechnungen, Brillenrechnungen mit Bankbeleg

### Vermögen / Schulden

- Bestätigung Saldo und Zinsen per Todestag
- Steuerverzeichnis Wertschriftendepot per Todestag
- Belege über bezahlte Depotgebühren
- Steuerwertbescheinigung von Lebensversicherungen
- Angabe über Fahrzeuge
- Hypothekarbescheinigung der Banken
- Bescheinigung von Bankkrediten, Privatkrediten oder Kreditkarten

### Liegenschaftsbesitzer

- Abrechnung Verwaltung per Todestag (sofern fremdverwaltet)
- Belege über bezahlte Renovationskosten (Rechnung und Bankbeleg)
- Sofern selber verwaltet, Angabe über erhaltene Mietzinsen

# Praxishinweise bei einem Todesfall

Diese Punkte sollen Ihnen die Arbeit erleichtern. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

## Unterlagen zur Steuererklärung

Bitte beachten Sie, dass in der Regel sämtliche Unterlagen bestellt werden müssen und nicht vorhanden sind. Es ist dabei zu beachten, dass bei Wertschriftendepots Steuerauszüge bestellt werden. Auf den normalen Depotauszügen sind die steuerrelevanten Daten nicht enthalten. Alle Unterlagen müssen **per Todestag** bestellt werden. (Krankenkasse, Sozialversicherungsanstalt, Pensionskasse, Arbeitgeber, Banken usw.)

## Frist zur Einreichung der Steuererklärung

Diese wird in der Regel sehr rasch den Erben zugestellt und muss innerhalb von 30 Tagen ausgefüllt werden. Die Praxis zeigt, dass dies normalerweise nicht möglich ist (Unterlagen noch nicht vollständig, Erbbescheinigung ausstehend usw.). Daher ist es wichtig, sofort nach Erhalt die leeren Steuerformulare dem Steuerberater zur **Fristerstreckung** zu übergeben.

## Steuererklärungen beim Tod eines Ehegatten oder Partners

Für den Verstorbenen muss eine unterjährige Steuererklärung per Todestag erstellt werden. Dies ist die letzte gemeinsame Steuererklärung. Der bzw. die hinterbliebene Ehegatte/-in oder Partner/-in muss dann ab dem Folgetag des Todes bis zum 31. Dezember nochmals eine unterjährige Steuererklärung einreichen.

## Versteuerung des Vermögensanfalls bei den Erben

Die Erben müssen ihre Quote am Vermögen und Ertrag ab dem Todestag in ihrer Steuererklärung deklarieren. Auch wenn noch keine Erbteilung erfolgt ist, muss der mutmassliche Vermögenszugang und der Ertrag aus **unverteilter Erbschaft** deklariert werden.

## Vorhandene Testamente

Diese müssen sofort nach Sichtung der kantonalen Behörde eingereicht werden. Kantonal unterschiedliche Behörden.

## Aufbewahrung Testament

Es empfiehlt sich, Testamente bei den kantonalen Behörden aufzubewahren (in der Regel Notariat). Somit ist gewährleistet, dass in einem Todesfall die notwendigen Schritte eingeleitet werden und keine formellen Fehler gemacht werden.

## Kein Testament vorhanden

Es gelten automatisch die gesetzlichen Regelungen. Die Erben können erst über das Vermögen verfügen, wenn ein Erbschein ausgestellt wurde. Dies kann in der Regel 90 Tage und länger dauern. Unter Umständen müssen dann die Erben die Kosten vorschüssen, sofern die Banken dazu nicht bereit sind. Recht unterschiedliche Regelungen bei den Banken. In der Regel verlangen die Banken eine Erbbescheinigung, damit Zahlungen ausgeführt werden und vorhandene Daueraufträge gelöscht werden können. Kündigung der Mietwohnung ist in der Regel auch nur mit Erbschein möglich.

## Willensvollstrecker

Ein Willensvollstrecker kann nur mit Testament verfügt werden. Der Vorteil ist, dass sofort die notwendigen Handlungen durchgeführt werden können ohne dass auf einen Erbschein gewartet werden muss.

## Mehrere Erben (Erbenvertreter)

Um die Kommunikation zu vereinfachen, empfiehlt es sich bei mehreren Erben einen Erbenvertreter zu bestimmen. Dieser handelt dann im Auftrag sämtlicher Erben. Wenn kein solcher bestimmt ist, müssen immer sämtliche Erben ihre Unterschrift unter die Dokumente setzen. Bei einem Willensvollstrecker ist diese Massnahme nicht erforderlich.

## Anordnungen für den Todesfall / Testament

Bitte beachten Sie, dass **Anweisungen für den Todesfall nicht in ein Testament** gehören. Bis das Testament eröffnet ist, ist der Todesfall (Bestattungsmodus, Todesanzeige, Gestaltung Abdankungsfeier usw.) bereits erfolgt. Eine entsprechende Checkliste (Anweisungen für den Todesfall) kann auf meiner Homepage herunter geladen werden.

## Senden oder faxen an:

---

Schmitt Treuhand, Postfach 1165, CH-8032 Zürich

Telefon +41 (0)44 383 28 00, Fax +41 (0)44 383 28 78, info@schmitt-treuhand.ch

Mitglied TREUHAND | SUISSE

